



Friedenstraße 33, 06114 Halle (Saale)
Telefon / Fax: (0345) 530 400 / 530 4025
schulfoerderverein@gym-muentzer.bildung-lsa.de

Satzung des Schulfördervereins des Giebichenstein-Gymnasiums „Thomas Müntzer“ e.V. Halle (Saale)

in der von der Mitgliederversammlung am 04.06.2012 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schulförderverein des Giebichenstein-Gymnasiums „Thomas Müntzer“ e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale), c/o Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ Friedenstraße 33, 06114 Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im weitesten Sinne, insbesondere
 - die Förderung aller unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten und Vorhaben, so auch durch finanzielle und materielle Unterstützung der Schule
 - die Unterstützung bei der weiteren Entfaltung des Schulprofils
 - die Hilfe bei der Entwicklung von Schultraditionen
 - die Unterstützung und Durchführung von Vorhaben, welche helfen, die kulturpolitischen Potentiale einer Schule mit Stadtteilbezug zu erschließen und zu nutzen
 - die Förderung der Kooperation zwischen Schule und dem Schulumfeld, gemeinsamer Aktivitäten der Schule mit Vereinen, Initiativen bzw. Einrichtungen der Jugend-, Sozial-, Bildungs- und Kulturarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

- zur Gestaltung der Freizeit der Schüler,
- zur Unterstützung von Projekten, Exkursionen, Klassenfahrten, Schulfesten sowie
- durch unentgeltliche Leistungen.

Der Verein unterstützt Kinder aus sozial benachteiligten Familien, um ihnen die Teilnahme an bestimmten schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zu ermöglichen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt nicht für unzumutbare Unkosten, die einem Mitglied entstehen, wenn es auf Beschluss des Vereins für diesen tätig ist. Derartige Kosten sind weitgehend zu begrenzen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird nach § 17 verfahren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Vollmitglieder des Vereins können auch Schüler und Absolventen des Giebichenstein-Gymnasiums „Thomas Müntzer“ werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fördermitglied kann jede juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung einzelne Personen, welche besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 5 Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mehr als zwei Jahresbeiträge mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Beschlüsse und Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzu-legen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 3 € zu zahlen. Außerdem wird von den Vollmitgliedern ein Jahresbeitrag in Höhe von 24 €, von Schülern, Auszubildenden und Studenten in Höhe von 12 EUR erhoben.
- (2) Über Veränderungen der Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge befindet die Mitgliederversammlung. Beiträge sind unaufgefordert, jeweils bis zum 01. März des laufenden Jahres, an den Schatzmeister zu entrichten oder auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Fördermitglieder entscheiden selbständig über die Höhe ihrer materiellen Zuwendungen. Diese sollen nicht unter den Beiträgen von Vollmitgliedern liegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit. Vollmitglieder nach § 3 (3) sind bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von der Gebühren- und Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder besitzen nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail einberufen. Es genügt der Versand an die letzte vom Mitglied übermittelte Adresse. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Soll eine Satzungsänderung vorgenommen werden, ist darauf in der Einladung nach Absatz (2) ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Vollmitglieder, mindestens aber von fünf Vollmitgliedern, schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben werden.
- (2) Im Weiteren ist nach § 8 (2 - 4) zu verfahren.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Auf Verlangen eines Vollmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und zu bestätigen. Der Wahlausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern, die selber nicht zur Wahl stehen dürfen, bestehen. Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Verlangen von einem Vollmitglied ist geheim abzustimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Beisitzer(innen)
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied eigenständig aus den Vollmitgliedern nachwählen. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in diese Funktion. Ist dazu das Einverständnis des Stellvertreters /der Stellvertreterin nicht gegeben, ist durch eine Mitgliederversammlung nachzuwählen. Fällt diese Nachwahl in das letzte halbe Jahr einer Amtszeit, ist statt dessen eine Neuwahl durchzuführen. Scheiden während einer Amtszeit weitere Mitglieder aus, ist neu zu wählen. Bei einer Neuwahl beginnt mit der Wahl eine neue zweijährige Amtszeit.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend wahrnehmen oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einen Beschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- (5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen und tätigt Auszahlungen.
- (2) Auszahlungen sind nur auf gemeinsame Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters vorzunehmen.
- (3) Die Kasse wird jährlich durch die unter § 7 (2. g) gewählten Kassenprüfer überprüft, die einen Bericht anfertigen und der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 10 (4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ unter der Bedingung der Verwendung entsprechend den Festlegungen des § 2. Sollte das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ als solches nicht mehr bestehen, wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich zulässige oder wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken in dieser Satzung.

§ 18

Diese Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2012 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Bestätigung durch den Notar.